

Dokumentation

Übersicht: Wichtige Anforderungen an die Dokumentation

- Bis zum 21.8.1997 sollte eine Dokumentation vorliegen.
- Sie beinhaltet die Gefährdungsbeurteilung, die Maßnahmen und die Ergebnisse der Überprüfung.
- Zusammengefasste Angaben sind möglich, wenn Gefährdungssituationen gleichartig sind.
- Auch alle Unfälle müssen dokumentiert werden.
- Ausgenommen sind Betriebe mit 10 und weniger Beschäftigten.

Dokumentation ist immer sinnvoll

Verschiedene Gründe sprechen dafür, die Aktivitäten, Maßnahmen und Ereignisse im betrieblichen Arbeitsschutz zu dokumentieren:

- Nachweis der Pflichtenerfüllung gegenüber den prüfenden staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft
- Grundlage für die Arbeitsplanung und für ein Arbeitsschutzmanagement
- Grundlage für die Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als kontinuierlichen Verbesserungsprozeß
- Vergleichsdaten für die Wirksamkeitsüberprüfung und Effektivierung von Maßnahmen
- Grundlage für das Informationsrecht des Betriebs- und Personalrates
- Grundlage für das Informationsrecht der Beschäftigten
- Grundlage für die Arbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und der Sicherheitsbeauftragten
- Grundlage zur Entwicklung von Gesundheitsförderprogrammen

Die Dokumentationspflicht ist ein grundlegender Bestandteil eines systematischen und geplanten Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb.

Ohne Dokumentation der betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzaktivitäten läßt sich die Pflicht zur betrieblichen Selbstüberwachung nicht sinnvoll durchführen. Schriftliche Unterlagen sind daher unverzichtbar.

Gesetzliche Pflicht

Der Arbeitgeber muss nach dem Arbeitsschutzgesetz über die erforderlichen Unterlagen verfügen, zu

- den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse
- den festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- dem Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen
- Unfällen mit Todesfolge oder mehr als drei Tage völliger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Ausnahmen

Die Dokumentationspflicht besteht nicht für Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten.

Frist

Die Dokumentation muss bis zum 21.8.1997 erfolgen. Das ergibt sich aus der Inkrafttretensregelung des § 6 Arbeitsschutzgesetz. Er hatte als einziger eine Übergangsfrist von einem Jahr gegenüber dem Inkrafttreten des Gesetzes am 21.8.1996. Jede Verbesserungsmaßnahme oder erneute Gefährdungsanalyse muß wiederum dokumentiert werden.

Integration ins Management

Die Dokumentation kann ein Teil einer Managementberichterstattung, Teil eines Gesundheitsberichts oder ein Leistungsnachweis darstellen und damit nach innen die Effektivität betrieblicher Arbeitsschutzmaßnahmen aufzeigen. Erweitert und in vorhandene Qualitätsentwicklungsmaßnahmen integriert ist die Dokumentation auch als ein Bestandteil eines Arbeitsschutzmanagementsystems und Controllings zu verstehen.

Rechtsgrundlagen

- Arbeitsschutzgesetz:

§ 6 Dokumentation

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- Sozialgesetzbuch VII:

§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

- Betriebsverfassungsgesetz: Beteiligungsrechte des Betriebsrats

§ 89 Arbeitsschutz: Informationsrecht, Kooperation Unfalluntersuchung

§ 87 (1) Nr.7, § 90, § 91 Mitbestimmungs- und Beratungsrechte

- Personalvertretungsgesetze (PersVG):

Hessisches PersVG: § 74 (1) Nr.6,16, § 81 Mitbestimmungsrechte

Bundes-PersVG: § 75 (3) Nr. 11, § 81 Mitbestimmungsrechte, Beteiligung beim Arbeitsschutz